

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0730/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	24.09.2019	Entscheidung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird gemäß der Vorlage der Verwaltung geändert.

Erläuterung:

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 stellt die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Detail dar. Hiernach betragen die zu deckenden Gesamtkosten 5.623.918 € und damit rd. 297.000 € mehr als im Jahr zuvor. Hierbei erhöhen sich die laufenden Kosten des Betriebs nicht. Kostensteigerungen sind in Höhe von rd. 218.000 € bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zu verzeichnen. Die im letzten Jahr noch getätigte Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich fällt für das Jahr 2020 um einen Betrag in Höhe von 146.000 € geringer aus. Konnten über viele Jahre Beträge aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich zur Kostensenkung entnommen werden, so steht für die Zukunft eine solche Möglichkeit nicht mehr zur Verfügung. Der Sonderposten für die Regenwassergebühr ist bereits aufgebraucht, der für die Schmutzwasserentsorgung noch zur Verfügung stehende Betrag wurde bei der Gebührenkalkulation 2019 weitestgehend bereits berücksichtigt.

Die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage sind getrennt nach den zu zahlenden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und ausgewiesen. Die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren sind leicht angestiegen (+ 12.401 m³), bei den zu veranlagenden versiegelten m² Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind an versiegelten Flächen 8.420 m² hinzugekommen.

Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung steigt von bisher 3,19 € im Jahr auf 3,27 € pro m³ Frischwasserverbrauch, die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung steigt von 1,07 € auf 1,14 € pro m² versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2020 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Seit einem Urteil des OVG NW aus dem Jahr 2013, wonach bei Wasserabzugsmengen (Gartenbewässerung) die bis dato gültige Bagatellgrenze von 15 m³ pro Jahr abgeschafft wurde, hat sich die Zahl der Gebührenpflichtigen mit Zwischenzählern und Gebührenreduzierung drastisch erhöht. Die für die Verplombung der Zwischenzähler und zur Feststellung der zu veranlagenden Abwassermengen zuständigen Stadtwerke Radevormwald GmbH, sehen diese zusätzliche Leistungen nicht mehr über den allgemein gültigen Leistungsvertrag, der vor rd. 30 Jahren abgeschlossen wurde, gedeckt und werden diese zusätzliche Leistung an den abwassergebührenpflichtigen Grundstückseigentümer berechnen. Aus Gründen der Transparenz hat die Verwaltung die hierdurch für den Grundstückseigentümer anfallenden Kosten informativ in die Satzungsformulierung aufgenommen.

Ebenso werden die Veranlagungen der privaten Wasserversorgungsanlagen nach Wasserverbrauchszähler gebührenpflichtig. Auch hier entstehen den Stadtwerken Aufwendungen, die der Stadt künftig berechnet werden.

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe sinkt im Jahr 2020 von 0,81 € auf 1,38 € je m³ Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert.

Satzung vom xx.xx.2019

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 werden Satz 1 bis 3 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) *kann* der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für die Veranlagung der Abwassergebühr nach diesem Wassermesser wird eine Zusatzgebühr erhoben.

In § 9 Abs. 5 Nr. 2: Wasserzähler werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt:

Der Wasserzähler ist durch den örtlichen Wasserversorger zu verplomben. Die dem örtlichen Wasserversorger hierdurch entstehenden Kosten werden dem Gebührenpflichtigen durch den örtlichen Wasserversorger in Rechnung gestellt (im Jahr 2020 - 108,52 €).

Im **nachfolgenden Satz** wird nach den Worten - durch einen neuen, geeichten Wasserzähler, - die Worte: *der ebenfalls zu verplomben ist*, neu eingesetzt.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2020 - 3,27 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,99 €. Die Zusatzgebühr gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 beträgt im Jahr 2020 – 13,09 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2020 - 1,14 € für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 1,38 €/m³ Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage:

- Gebührenkalkulation Kanal
- Gebührenkalkulation Kleineinleiterabgabe